Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

9. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die mit Fremden gemachten Schlüsse den Behörden, die es betrifft, anzuzeigen, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.

10. Soll es den Sensalen gänzlich untersagt seyn, weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen; sollte aber ein Kaufmann einem Sensal Wechsel en blanc endossirt anbieten, oder übergeben, so thut er solches ganz auf seine eigene Gefahr.

11. Ist es den Sensalen bey Strafe der Entsetzung verboten, Verständnisse unter sich zu bilden oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt, einigen Einfluß haben könnten.

12. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die in ihr Amt einschlagende Geschäfte in eigener Person zu verrichten.

13. Der jüngste Sensal ist jederzeit verpflichtet, die Zurzacher Messe zum Dienste der sich daselbst einfindenden Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal sich freywillig dazu verstehen würde.

14. Sollen die Sensalen von ihren Verrichtungen für alle Schlüsse in Waaren 1 p. Ct. und in Wechsel 1 1/3 p. Ct. erhalten, nemlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von Jedem 1/2 p. Ct. in Waaren, und 2/3 p. Ct. in Wechseln, und sich mit dieser Entschädniß ohne fernere Ansprüche begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zurzacher Messe oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie wie bisher 1 p. Ct. von jeder Parthey zu beziehen haben.

15. Von Anleihungen die nur auf Monate, höchstens Ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen 1/15 p. Ct.; von denjenigen, die über ein Jahr und höchstens auf zwey Jahr gemacht werden 1/4 p. Ct. und von denen, welche auf mehr als vier Jahre kontrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen 1/50 p. Ct. von jeder Parthey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.

16. Es soll kein Sensal das Recht haben, seine Verrichtungen jemand anderm zu übertragen. Sollte aber ein solcher nicht mehr im Stande seyn, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ohne jedoch auf die Stelle völlig Verzicht thun zu wollen, so wird er der Munizipalität hievon die Anzeige thun, welche ihm auf den Vorschlag der Vorsteher der Kaufmannschaft, so wie bey der Erwählung eines wirklichen Sensalen geschieht, einen Vikar und zwar mit den nemlichen Verpflichtungen ernennen wird. Die Retribution, welche dieser leztere dem Sensal dafür geben soll, mögen sie unter sich selbst freundschaftlich bestimmen; im Fall sie aber über dieselbe nicht einig werden könten, solche durch drey Schiedsrichter festsetzen lassen, von denen jede Parthey Einen, und die zwey von ihnen gewählten Schiedsrichter den dritten zu ernennen haben.

17. Für die Beobachtung der in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal bey seiner Anstellung von der Munizipalität in Eid und Pflicht genommen, bey allfälliger Uebertretung derselben, dieser Behörde durch die Vorsteher der Kaufmannschaft verzeigt, und je nach den Umständen von ihr zurecht gewiesen, oder gar seiner Stelle entsezt werden.

18. Jedermann der nicht als wirklicher Sensal angestellt, und dem zufolge in Eid und Pflicht genommen ist, soll sich aller in dieses Fach einschlagender Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stande kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Partheyen anzusehen, auch ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen.

19. Dieser Beschluß soll in der Gemeinde Zürich durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommißion, die Veräusserungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

7) Ein Hauptdesideratum Ihrer staatswirthschaftl. Com.. ohne welches es ihr unmöglich schien, über die Gültig- oder Ungültigkeit jener St. St. Gall. Güterveräusserungen irgend einen gründlichen Entscheid zu fassen, war: Eine bisher immer vermißte genaue Kunde

der speciellen Titul aller diesfalls durch die Fürstl. Statthalter von dem Zeitpunkt der Abtrettung der weltlichen Herrschaft des Gotteshauses getroffenen Verkaufs- und Schenkungshandlungen einzuziehen.

Diese Kunde ist nun wirklich in dem beygebogenen ausführlichen, und mit ungemein instructiven Bemerkungen begleiteten, immerhin aber, wie wir bald unten zeigen werden, noch nicht in allen seinen Theilen befriedig nden Tableau enthalten, wie folgt:

Es waren nämlich dieser Käufe in Summa 42. Vier andre derselben wurden nachwerts annullirt.

Von den bis auf diese Stunde bestandenen folgt hier eine kurze Uebersicht, auf welche wir nachwerts theils einige allgemeine, theils etliche besondere Bemerkungen gründen werden.

Nr.	a. Schatzung.	b. Loosung.	c. Entlass.	d. Differ. zw. b. u. c.	U. S.	Ueberlöst.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	930	600	600	—	330	—
2	4310	3450	3890	440	20	—
3	2990	2000	2000	—	990	—
4	7212	6000	6600	600	612	—
5	110 a)	110	110	—	—	—
6	7365	5138	5738	600	1627	—
7	7090	4000	5000	1000	2090	—
8	5400 b)	7200	9000	1800	—	3500
9	4140	4300	4300	—	—	160
10	5866	3000	3000	—	2866	—
11	310	225	225	—	85	—
12	4527	2800	3800	1000	727	—
13	533	440	440	—	93	—
14	2419	1500	2100	600	319	—
15	4740	3600	4200	600	546	—
16	1200	1100	1200	100	—	—
17	6976	4200	5080	880	1896	—
18	660 c)	660	660	—	—	—
19	740	440	440	—	300	—
20	2840 d)	2840	2840	—	—	—
21	5508	5300	5300	—	208	—
22	5816	5400	5400	—	416	—
23	1503	1760	1760	—	—	257
24	525	410	410	—	115	—
25	980	900	900	—	80	—
26	1254	1000	1000	—	254	—
27	841	1000	1000	—	—	159
28	841	722	722	—	119	—
29	200	300	300	—	—	100
30	95	120	120	—	—	25
31	70	77	77	—	—	7
32	110	154	154	—	—	44
33	660	700	700	—	—	40
34	2545	1255	1255	—	1290	—
35	313	350	350	—	—	37
36	400	500	500	—	—	100
37	10698	7000	7000	—	3698	—
38	5610	4011	4561	550	1049	—
39	3300 e)	3300	3300	—	—	—
40	1200	1500	1500	—	—	300
41	4473	2600	2600	—	1873	—
42	8000 f)	8000	8000	—	—	—
	125,300	99,962	108,132	8170	21999	4829
			17,168		4829	
			125,300		17,168	

a) Ohne Schatzung.
b) Ohne die Gebäude.
c) Ohne Schatzung.
d) Ohne Schatzung.

Aus diesem Tableau erhellet, daß die questionirlichen Verkäuffe um 17168 fl. unter der Schatz. blieben, selbst nachdem dieselben durch die Verwaltungskammer des C. Sentis reformirt, und von 99,962 fl. auf 108,132 fl., also um 8170 fl. gesteigert worden. Nur etwa 12 dieser Domaine Grundstücke (und zwar gerade die unbedeutendsten) galten etwas Geringes über den Schatzungswerth; wobey noch zu bemerken ist, daß die namhafte Ueberloosung von 3600 fl. bey Nr. 8. bloß scheinbar ist, da eine namhafte Mühle mit ihren Nebengebäuden mehr verkauft worden, als in der Schatzung begriffen waren.

An den erlösten Kaufschilling wurden seiner Zeit bezahlt:

	fl.	kr.
1.) Sofort beym Kaufe an die P. P. Statthalter	7991	—
2.) Nachwerts an die Verw. Kammer.	8998	49
3.) Angewiesen an fürstl. Creditoren. .	58,994	11
4.) Restirt noch zu bezahlen . . .	30,408	—
Summa . .	106,392	—

Die Differenz dieser Summe von der eigentlichen Verkaufssumme (1740 fl.) rührt von Nachlassen her, von denen unten die Rede seyn wird.

e) Ohne Schatzun.
f) Ohne Schatzung.

Von jenen Anweisungen von 58,994 fl. 11 kr., betrug die einzelne an den Reichsvogt, B. Grübler, 45.410 fl.

Bey ungefähr einem Drittheil der Verkäuffe (34940 fl.) hiernächst sind die Grundstücke nicht angegeben. Bey den beyden übrigen Drittheilen derselben, deren Kaufwerth sich auf 73,192 fl. beläuft, zeigt sich:

An Ackerfeld 582 4/8 Juch.; an Wiesen, 214 7/8 Juch.; an Holz, 87 2/8 Juch.; an Allerley *) 337 7/8 Juch. Summa 1222 4/8 Juch.

Die 1222 Juch. Landes, auf die 73,192 fl. vertheilt, zeigen uns auf die Juchart einen Kaufwerth von circa 96 Schweizerfranken, und — etliche und zwanzig Firsten in den Kauf. Bey denjenigen Käufen, wo die Grundstücke nicht specificirt vermirkt sind, würde wahrscheinlich sich kein vortheilhafteres Resultat ergeben.

So viel im Allgemeinen.

Im Besonderen hiernächst: Da eine Botschaft des ehemaligen Vollz. Direktoriums vom 20. Nov. 98 sich äusserte: „Die fürstlichen St. Gallischen Statthalter hätten beträchtliche Domainen-Stücke des Gotteshauses ganz unförmlich, theils um weit zu niedrige Preise verkauft, theils unter den nichtswürdigsten Vorwänden vollends weggeschenkt;“ so bemerkt nun der mehr angeführte Amtsbericht:

„Von Verschenkungen ist diesseits gar nichts bekannt; wohl aber ist an der Verkaufssumme, in Betrachtung auf besondere Verdienste bey vorheriger Amtsführung, laut Inhalt mehrerer Kaufbriefe, theils Rücksicht genommen, theils mehr oder weniger nachgelassen worden.

Dahin nun, B. Gesetzgeber, gehören namentlich unter diesen Transactionen folgende:

Nr. 10. Der Schloßhof zu Schwarzenbach, dessen Güterumfang in dem beygebogenen Tableau (6 Juch. Holz ausgenommen) nicht angegeben sind, welches um 5866 fl. geschätzt, und um 3000 fl. an den B. Altobervogt Dudle zu ermeldtem Schwarzenbach losgeschlagen wurde. Von dieser Kaufssumme wurden sodann dem Käufer 1000 fl. auf ihn selbst, wegen guthabendem Salar angewiesen; 2000 fl. hingegen blieb er der Kammer noch schuldig; mit der in dem Kaufbrief enthalten seyn sollenden weitern Bemerkung: Daß ihm erwähnte Güter „wegen seiner dem Fürstl. Stift treu geleisteten Dienste“ um gedachten Preis seyen überlassen worden, und daneben das (seither durch die kais. Truppen ziemlich ruinirte) Schloß dato noch Eigenthum des Staates sey.

Nr. 34. Das in 19 5/8 Juchart Wiesen- und Aeckerland und 3 1/2 Juchart Holz und Boden bestehende Gut, Bau- und Thalackern genannt, welches um 2545 fl. geschätzt, und dem B. Joh. Georg Brunnschweiler von Ehrlen um 1255 fl. losgeschlagen worden, mit der Bemerkung im Kaufbriefe, daß solches „wegen seiner an den Hof Wyl habenden (nicht benannten) Prätension“ um diesen niedrigen Preis geschehen, und übrigens — der Zehnden vorbehalten sey.

Nr. 37. Der Hof zu Wölfigen, bestehend in Haus, Hof und Speicher, 10 Mannwerk Wieswachs, 2 1/2 Mannwerk Riet, 1/2 Mannwerk Rietwies, 97 Juchart Ackerfeld und Waidgang, 24 1/4 Juchart Holz und Waidgang, geschätzt um 10698 fl. und durch den P. Statthalter zu Wyl unterm 6. Apr. 1798 an den ehemaligen Fürstl. Kammersecretair, nachmaligen B. Repräsentant Germann von Lichtensteig entlassen, um 7000 fl. mit der in dem (beygebogenen) Kaufbriefe angeführten Bemerkung:

„Zu dieser Summe, die mit dem Werth des Hofes nicht ungehörigen“ (soll wohl heissen: nicht im gehörigen) “Verhältniß steht, hat der Herr Käufer noch die 40jährigen Verdienste seines sel. Hrn. Vaters gelegt, und das Fürstl. Stift bedacht, wie es die Verdienste seiner treuen Herrn Beamten belohnen, und die bey der vorgegangenen Abgebung nun brodlos gewordenen Hof-Beamten entschädigen könnte, und demnach, in dieser und anderer Rücksicht, dem Anverlangen des Hrn. Käufers entsprechen, und beßtens auch in Zukunft die Sachen des Stifts ihm dadurch empfehlen wollen.“ (Nb. Dieser Verkauf wurde von der Verwaltungskammer unterm 31. Oct. 1798 bestätigt).

Nr. 42. Eben so verkaufte die Hochbestellte St. Gallische Commission unterm 26. Merz 1798 an den gewes. Obervogt B. Fr. Jos. Murth das Schloß und Schloßgüter Iberg im Toggenburg um 8000 fl., wofür er 6000 fl. Paßivschulden des Stifts auf sich nehmen mußte, 2000 fl. aber „wegen viele Jahre geleisteten getreuen Diensten, zu einigem Ersatz verlorenen Diensts und Obervogtey“ ihm verehrt und geschenkt worden. (Nb. Dieses Gut ist in dem Tableau nicht gewerthet.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Es ist aber dieses Allerley keineswegs als unbedeutend anzusehen; da unter diese Rubrik alles gezählt worden, wo Grundstücke von verschiedener Cultur vermischt, zum Vorschein kommen.

Wien abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 421.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 15 August 1801. Sechstes Quartal. Den 27 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommißion, die Veräusserungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

Der Kaufbrief selber specificirt den Inhalt und Umfang desselben nicht, sondern sagt nur im Allgemeinen: „Das Schloß samt den dazu gehörigen Gütern, Wiesen, Waiden, Alprecht, Waldungen, Schöpf, Gaden, Zimmerigen, Schiff, Gschirr, Hagzeug, Holz und derlei anderm so zu dem Schloß gehörig, in Zihl, Hag und Marchen, Nutzen und Beschwerden, Recht und Gerechtigkeit, wie dieses Alles von dem Hochfürstl. Stift eigenthümlich bisher besessen worden).“

Beyläufig ist aus diesem Kaufbrief auch noch folgender Art. zu bemerken:

„Drittens und endlich soll wegen dem Schloß, welches vorhin ein offener Ort für die hohen Stände Schwytz und Glarus war, von dem Hochfürstl. Stift durch diesen Verkauf nichts vergeben worden.“ (Nb. Unterm 7. Nov. 1798 wurde auch dieser Verkauf von der Verwaltungskammer bestätigt).

So viel von denjenigen Verkäufen, welche wegen der von den Käufern dem Gotteshaus vormals geleisteten Diensten, nach besage theils des beygebogenen Tableau, theils der Kaufbriefe selber, unter ihrem Werth und Schatzung entlassen worden. Ebenfalls hieher gehört endlich diejenige dem gegenwärtigen Rapporte beygebogene Urkunde vom 12. Febr. 1798, kraft deren auf Befehl des Capitels der Stift St. Gallen vom 8. Febr. durch den P. Statthalter von Neu St. Johann dem Gotteshaus-Amtmann, B. Würth, daselbst „das dortige Amtshaus und Amtsgütlin, samt Rietern und Gaden, und was darauf liegt“ gegen seine an das Kloster habende Anfoderung von 2250 fl. und in Erwägung seiner dem Gotteshaus an die 30 Jahre geleisteten treuen Dienst, „und nun durch die Revolution erlittenen Verlusts seines Brods und Einkommens“ abgetretten wird.

Bey vielen andern der in dem vorliegenden Tableau begriffenen Verkäufe hiernächst, sind von der Entlassung unter ihrer Schatzung, die darauf haftenden Beschwerden zu einem Grund angegeben, dessen Stich- oder Unstichhältigkeit freylich lediglich von dem wesentlichen Umstande abhängt: Ob solche Beschwerden (und namentlich der sehr oft einzig vorkommende Zehnden) seiner Zeit bey den Schatzungen selbst nicht seyen in Betrachtung gezogen worden? Dieselben, so wie sie in dem Tableau bey jedem Kaufe bemerkt sind, zu werthen, wäre bey fast allen äusserst schwer, bey einigen aber vollends unmöglich, da bey sehr vielen die Grundstücke selbst, ab denen solche zu entrichten sind, sogar in den Kaufbriefen (wie wir gleich oben ein Beyspiel gesehen) nicht specificirt zum Vorschein kommen.

In diese zweyte Klasse gehören: Nr. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 11. 13. 14. 15. 17. 19. 21. 22. 24. 25. 26. 28. u. 38.

Eine dritte Klasse dieser Verkäufe, die unsre besondre Aufmerksamkeit verdienen, machen diejenigen aus, welche seiner Zeit von der Verwaltungskammer des Cantons Sentis, mit Einwilligung der Käufer, theils reformirt, theils wirklich sind zurükgenommen und vernichtiget worden. Unter denselben sind vornehmlich zu bemerken:

Nr. 12. Das Ober-Mühle-Hagen- und Egli-Schuppis-Gut, welches ohne Specification seines eigentlichen Inhalts um 4527 fl. gewerthet, und zuerst um 2800 fl. losgeschlagen, nachher aber dieser Kaufpreis von der Verwaltungskammer nicht nur um 1000 fl. erhöhet, sondern noch ein bey diesem Hofe sich befindlicher, sehr ergiebiger Steinbruch [der sonst mit in dem Kauf enthalten war] zu Staatseigenthum wieder zurückgenommen wurde.

Nr. 41. Das Brunnen-Archen-Moser-

und Sicher-Schuppis-Gut, bestehend in 17 Mannwerk Wieswachs, 45 3/4 Juch. Ackerfeld, 19 1/4 Juch. Holz und Waidgang, welches um 4473 fl. geschäzt und um 2600 fl. losgeschlagen wurde. Nun bey der mehrgedachten Revision dieser Käufe fand man denn doch, daß der gegenwärtige sogar unter seinem Werthe sey geschlossen worden, daß die Verwaltungskammer den Käufer anhielt, 20 Juch. Holz und Feld dem Staat wieder zurükzustellen, und sodann erst den Kauf um erwähnte Summe bestätigte.

Unter die Rubrik der reformirten Käufe gehören, neben obigen noch die Nr. 2. 4. 6. 7. 8. 14. 15. 16. 17. und 38, auf welchen durch die Revision der Verwaltungskammer, über die Entlassungssumme 7170 fl. mehr erlöst worden.

Von drey andern solchen Käufen, welche als gänzlich zurükgenommen, deswegen unter unsern 42. Nrn. nicht enthalten sind, stuhnden die Käufer, auf gemachte Vorstellungen, vollends freywillig ab. Dieselben betrafen:

1. Ein paar Juch. Ackerfeld zu Roßrüti, geschäzt 280 fl., entlassen um 100 fl., welche als bereits bezahlt, wieder zurükgestellt wurden.
2. Der Lungenwyler-Hof, geschäzt 5412 fl. entlassen um 4000 fl.; und
3. hauptsächlich bemerkenswerth: 16 1/2 Mannwerk Wieswachs, 4 Juch. Ackerfeld und 40 Juch. Holz, geschäzt auf 17000 fl. und entlassen um 10000 fl.

4) Mit einem vierten solchen Verkaufe endlich, das Amts-Acker-Gut Marbach genannt, welches circa 3 Juchart Wieswachs, und einen Wald, Schonau genannt, in sich faßte, verhielt es sich so:

Dieser Kauf, welcher in der unterm 28. April 1798 darüber ausgestellten Urkunde ein aufrecht redlicher und wohlbekannter Schick heißt, wurde von der Hochfürstl. Stiftscommißion mit dem seither verstorb. B. Altpfleger Geyser von Altstätten geschlossen, um 1500 Gulden. Nach desselben Ableiben, welches noch in dem gleichen Jahr erfolgte, machten seine Erben an die Verwaltungskammer des Cantons Sentis eine Ansprache von nicht minder als 11200 fl. und zwar dieses kraft einer Schuldverschreibung vorgenannter Commißion gegen den Verstorbenen, d. d. 5. May 1798. Allein bey näherer Prüfung zeigte sich's so offenbar, daß diese Verschreibung ganz falsch und unächt sey, daß die Vögte der Geyser'schen Erbmasse sich gezwungen sahen, dieselbe der Kammer entkräftet hinauszugeben.

Während dieser Untersuchung kam auch der Kaufbrief um ermeldtes Gut Marbach zum Vorschein, in welchem der Kaufschilling von 1500 fl. als bezahlt angegeben wird, dagegen aber in dem Hauptbuche des Erblassers noch unter den Paßiven desselben enthalten war, worauf denn die Kammer auch diese Transaction als ungültig erklärte, und den Kauf wieder zu Handen der Nation zurükziehen wollte. Allein nun zeigte sich's, daß das Gut bereits wieder in andern Händen, des Pfarrherr Zurburgs nämlich von Marbach sich befinde, der solches um den obbemerkten angeblichen Kaufpreis übernommen hätte. Diesem wurde nun schon unterm 3. Febr. 1800 angezeigt: Daß, und weswegen die Kammer Ansprüche auf den quästionirlichen Acker mache, auf welchen seither 2000 fl. von einem andern Bürger geboten wurde. Einsweilen zwar, erklärte man ihm, möge er im Besitze bleiben, und für die temporaire Benutzung Rechnung halten. Daneben aber sey ihm untersagt, aus der zu dem Kaufe gehörigen Waldung Holz zu hauen. Zugleich wurde eine dießfällige nähere Untersuchung der Bücher u. s. f. des Verstorbenen verfügt. Das Resultat dieser leztern ist uns unbekannt, da sogar ein Amtsbericht der Verwaltungskammer an den B. Finanzminister vom 6. März d. J., so wenig als das um dieselbe Zeit an uns eingelangte oft angeführte Tableau dessen keine Erwähnung thut; ausgenommen, daß lezterer bemerkt: Die Geiser'schen Erben wollen von dem getroffenen Kaufe und Wiederverkaufe, als nach ihrem Sinne gültigen Transactionen, freywillig nicht abstehn; so wie hinwieder aus jenem Amtsberichte an den B. Finanzminister erhellet, daß noch überdies zwey andere Ansprachen derselben an das ehemalige Gotteshaus von 3000 fl. und 2000 fl. (ohne die aufgelaufenen Zinse) ebenfalls in dem bedenklichsten Dunkel liegen.

8) Mit den gleich oben angezogenen Reformen und durch ernsthafte Vorstellungen bewirkten freywilligen Zurükstellung der quästionirlichen Verkäufe, verhielt es sich kürzlich also: Bald nachdem sie getroffen worden, legten mehrere Gemeinden im Canton Thurgau bey der Verwaltungskammer von Sentis förmliche Protestationen dagegen ein, welche denn diese leztere schon im May 1799 veranlaßten, zu näherer Untersuchung derselben ein sogenanntes Revisions Committe' niederzusetzen. Allein das Resultat dieser Untersuchung schien den gedachten Gemeinden so wenig genügend, daß sie sich deswegen unterm 20. Octob. durch ein sehr heftiges Beschwerde-Memorial an das damalige Vollz. Direktorium

wandten, welches hinwieder schon einen Monat früher von der oberwähnten Verwaltungskammer über die diesfälligen Vorgänge ebenfalls unterrichtet ward. Beyde diese Aktenstücke sind dem gegenwärtigen Rapporte beygebogen. Jenes Beschwerde-Memorial behauptete: Wenn die 40 verkauften Domainen Stückweise wären versteigert worden, so hätte die Nation einen Vortheil von mehr als 100,000 fl. daraus gezogen. Hinwieder wurden die protestirenden Gemeinden von der Verw. Kammer eigennüzziger Absichten bezüchtigt. Das Vollz. Direktorium in seiner Botschaft vom 19. Jenner 1799 schien das Memorial der erstern weit mehr als die Apologie der Kammer in Schutz zu nehmen; und es ist bey der endlichen Entscheidung über den vorliegenden Gegenstand kein unbedeutender Umstand: Daß sich wirklich in so zahlreich vor uns liegenden Aktenstücken nicht die geringste Spur findet, daß die durch diese lezten bewirkten gütlichen Reformen und Zurükstellungen jener Käufe, durch die dermalige ausübende Gewalt irgend eine Sanction, hinwieder aber freylich auch keinerley ausdrükliche Mißbilligung erhalten hätten.

Der Minoritäts-Rapport der Commißion des gesetzg. Raths vom May 1799 hatte ausdrüklich behauptet: Daß wenigstens die Verwaltungskammer von Linth etliche jener offenbar betrüglich erfundener Käufe richterlich habe aufheben lassen, und zog daraus die Induktion, daß solches auch in Absicht auf alle übrigen, welche man von Seite der helvetischen Regierung nicht als gültig anerkennen wollte, geschehen müßte. Dieses veranlaßte uns, nähere Erkundigung hierüber einzuziehen. Die Verwaltungskammer von Sentis nun antwortete in ihrem lezten Amtsberichte über unsre diesfällige Einfrage, wie folgt:

„Im Canton Sentis sind keine dieser Verkäufe rechtlich (richterlich) weder eingeleitet noch caßirt worden; sondern da einige derselben [von der ehemaligen Verwaltungskammer von Sentis] aufgehoben wurden, so geschah solches mit Einwilligung der Käufer. Auch wurden diese Käufe selbst während der Interims-Regierung nicht nur unangetastet gelassen, sondern den Gebrüdern Frick gewisse 20 Juch. Holz, welche sie der Verwaltungskammer freywillig abgetretten hatten, wieder zurükgestellt.“ Allein hier wird vergessen, was hingegen das Tableau bemerkt: Daß als nachwerts die BB. Frick einen Theil dieses Holzes um 1430 fl. verkauft, und inzwischen die helvetische Regierung wieder eingetretten, dieser Kaufschilling, mit Vorwissen des B. Finanzministers, von der gegenwärtigen Verwaltungskammer von Sentis zu Handen des Staats sey bezogen worden.

Hiernächst zeigt es sich aus einigen uns von anderer Seite zu Handen gekommenen Aktenstücke: Daß hingegen einer der quästionirlichen Verkäufe im Cant. Linth, auf rechtliches Begehren der dortigen Verwaltungskammer, in zweyen Instanzen wirklich richterlich aufgehoben worden. Es betraf nämlich ein Gut in der Auw, im Dist. Neu St. Johann, welches unterm 18. Dec. 1797 von dem dortigen P. Statthalter dem B. Güpfert um 4660 fl. losgeschlagen, der diesfällige Kaufbrief aber erst unterm 24. Merz 1798 dem Käufer extradirt worden. Das Cantonsgericht motivirte seinen Urtheilsspruch damit: „Daß der Kauf nicht die benöthigten Requisiten habe, und nämlich der Appellant nicht beweisen könne, daß solcher unterm ersten der angeführten Daten, und zwar mit Einwilligung des Fürsten und Capitels sey getroffen worden.“ Indessen hatte die Sentenz den Beysatz: „Es wäre denn Sach, daß Appellant in Zeit zwey Monaten darthäte, daß der Kauf eben mit gemeldter Einwilligung geschehen sey;“ worüber denn B. Güpfert wirklich zwey unterm 10. und 14. Febr. 1799 zu Menrau von dem P., Heinr. Müller und P. Subprior Gallus signirte Attestata erhielt, welche, wie es scheint, über die Verwaltungskammer von Linth so viel vermochten, daß sie sich ihrer Urtheile nicht weiter behelfen zu können glaubte; daher dann der Käufer von da an in dem ungestörten Besitz seines Kaufes blieb.

Ob sich noch andere ähnliche Beyspiele solcher ans Recht gelangter Käufe im Canton Linth vorfinden möchten, ist uns gänzlich unbekannt.

9) Eine der Folgerungen, welche Ihre Fin. Commißion in ihrem Gutachten vom 19. Octob. (frühern Aktenstücken zufolge) aus den dort angeführten Thatsachen zog, bestuhnd darinn:

„Angenommen, daß es mit dem bewußten Vorbehalt seine vollkommene Richtigkeit habe“ schien es uns nämlich: „Daß von der Zeit an, da das Stift St. Gallen ihre weltliche Obrigkeit abgetretten, jenes vorbehaltenen Eigenthums ihrer Güter ungeachtet, wenigstens die Advocatie und landesherrliche Aufsicht über die Verwaltung derselben unmittelbar auf den neuen Landesherr, also zuerst auf das St. Gallische Volk, von diesem aber seit der angenommenen Constitution, auf die helvetische Regierung übergegangen sey, so daß die im Febr. 1798 zurükgebliebenen Stiftsglieder und Beamtete jene Güter wohl zum fort-

dauernden Vortheil der Stift bewerben, aber eben deswegen durchaus nicht zu derselben Nachtheil verschleudern konnten.

Hierüber nun bemerkt die Verwaltungskammer von Sentis kurz:

„Es scheine sich das St. Gallische Volk keine landesherrliche Aufsicht über diese Güterverwaltung vorbehalten zu haben, welches sich auch dadurch bestätige, daß der von ihm gesezte Landrath gegen jene Verkäufe keine Einwendung gemacht habe.“

10) Endlich müssen wir noch zum Beschlusse des historischen Theils unsers gegenwärtigen geziemenden Rapportes bemerken: Daß einer der Hauptgründe, aus welchem das mehrangezogene Minoritäts-Gutachten von 1799 die Gültigkeit jener Verkäufe zu retten bemüht war, darinn bestand: Daß solche sämtlich vor dem bekannten, unterm 8. May 1798 emanirten Gesetze, welches den Sequester auf alle Klostergüter verhängte, geschlossen worden; und daß es damit freylich seine vollkommene historische Richtigkeit habe, so daß wenigstens unsers Wissens sich kein einziger dieser Verkäufe vorfindet, welcher in den diesfälligen Contracten nach dem 1. May 1798 datirt wäre.

Allein nunmehr B. G. kommen wir allerdings an den schwierigsten Theil des von Ihnen erhaltenen Auftrags; die Eröffnung nämlich unsers unmaßgeblichen Gutachtens: „Ob und in wie weit den auf dem beygebogenen Tableau enthaltenen [und nicht bereits schon durch die vormalige Verwaltungskammer von Sentis zurükgenommenen] Verkäufen, Ihre endliche Einwilligung zu ertheilen sey?“

Von der einen Seite bieten sich uns auf erwähntem Tableau 42 Käufe dar, deren zehn keine Specification der darinn begriffenen Grundstücke enthalten, so wie von sechsen derselben keine Schatzung angegeben ist; wo endlich fast alle übrigen, bey denen sich Güterspecification und Schatzung wirklich befinden, ein so offenbares Mißverhältniß zwischen ihrem Werthe und hinwieder ihrem Entlassungspreise darbieten, daß sie — wir wollen nicht sagen alle, aber doch sehr viele derselben den Namen einer eigentlichen Verschleuderung auch alsdann verdienen, wenn die auf der lezten Colonne des Tableau's vermerkten darauf haftenden Beschwerden capitalisirt werden, und man demnach ohne weiteres annehmen will, daß solche Beschwerden seiner Zeit nicht bereits bey den Schatzungen seyen in Betracht gezogen worden. Und eben so wollen wir hier den Werth oder Unwerth der bey etlichen dieser Verkäufe zum Vorschein kommenden vager Einberechnungen der von den Käufern vormals der Stift St. Gallen geleisteten Dienste, und durch die Revolution erlittenen Verlüstes, einsweilen wenigstens, nicht weiter berühren.

Hiernächst ergiebt sich aus alle demjenigen, was oben in Absicht auf den bey Anlaß der Abtrettung der weltlichen Herrschaft der Stift vorgegangen seyn sollenden so geheissenen Vorbehalt ihres Eigenthums angeführt worden: Daß die diesfälligen Behauptungen auf sehr lockerm Grunde beruhen, und, was die Alt St. Gallische Landschaft betrift, ein einzelner Ausdruk in der von dem St. Gallischen Volke an der Landsgemeinde vom 14. Febr. 1798 beschwornen Eides-Formel, wohl auf einen derlei Vorbehalt zu deuten scheine; daß aber, wenn solcher wirklich jemals zu Stand gekommen, wenn derselbe sogar verbriefet worden, und aber bey Anlaß der österreichischen Occupation oder durch irgend einen andern Zufall verloren gegangen wäre, — daß, sagen wir, sich einerseits über seinen eigentlichen Inhalt und Umfang, ohne wirkliche Einsicht desselben nun einmal nicht urtheilen läßt; und anderseits, daß wie wir noch immer behaupten müssen, der Vorbehalt des Eigenthums einer geistl. Corporation, noch bey weitem nicht in sich schliesse, daß derselben die schaltende und waltende Hand darüber ohne einige höhere Aufsicht des jedesmaligen Landesherrn, und zumal ein solches Schalten zum eigenen größten Nachtheil einer derley Stiftung sey überlassen worden; womit denn die für so wesentlich geachtete Unterscheidung solcher Verkäufe, welche vor dem Sequester-Gesetze vom 8. May 1798 geschlossen worden, von denjenigen, welche allenfalls nach demselben contrahirt wurden, [dergleichen aber, leicht begreiflich, gar keine vorhanden sind] womit dann, sagen wir, der von dieser Unterscheidung hergenommene Einwurf seine größte Kraft verliert; so wie wir endlich dessen nicht gedenken wollen, daß es wenigstens noch manchem Zweifel unterworfen bleibt, in wie weit es den meisten jener Verkäufe selbst an denjenigen Formalitäten gemangelt habe, welche seiner Zeit, während der wirklichen Herrschaft eines Fürst-Abt und Conventes der Stift St. Gallen zur Gültigkeit von derley Contracten erfoderlich waren.

Und dieß B. G. ist nun unsers Ermessens die getreue Abbildung der einen Seite des häßlichen Schaustückes der quästionirlichen Güterveräusserungen. Laßt uns nun aber kürzlich, doch eben so unpartheyisch, auch die Gegenseite derselben betrachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Dös in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 422.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Quartelsjahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 17 August 1801. Sechstes Quartal. Den 29 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, die Veräusserungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

Dritthalb volle Jahre sind nun verflossen, daß dieser Gegenstand allererst zur Sprache gekommen; und man muß billig fragen: An wem liegt die Schuld, daß noch kein endlicher Entscheid darüber erfolgt ist? Allerdings B. G. an der immer nur stückweisen und nicht allemal aus genugsam entschuldigenden Gründen unterbrochenen Behandlung desselben von Seite der vormaligen Gesetzgebung und Vollziehung. In aller dieser Zwischenzeit blieben die Käufer (selbst in denjenigen Epochen, wo man sich im Mittel der erwähnten Gewalten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der mit ihnen geschlossenen Contracte stritt) in unangefochtenem Besitze; denn jene von der damaligen Verwaltungskammer von Senis vorgenommenen Reformen etlicher dieser Verkäufe datiren sich schon von frühern Tagen her, und wurden bald nach dem Schlusse derselben, nicht aus Auftrag der höchsten helvetischen Gewalten, sondern, wie wir schon oben bemerkt haben, durch die Reclamationen etlicher thurgauischer Gemeinden veranlaßt. Erst eine Petition dieser leztern, die sich mit gedachter Reform nicht befriedigen wollten, brachten im Spätjahr 1798 die Sache zur Kunde des damaligen Vollz. Direktoriums, und durch dasselbe der Gesetzgebung, ohne daß (was namentlich die verbesserten dieser Käufe betrift) weder jene noch diese, solche förmlich gemißbilliget hätten, so wenig (welches wohl zu merken ist) etwas dergleichen, auch nur einer Mißbilligung ähnliches, in Absicht auf alle jene Contracte von Seite des Landrathes der Landschaft St. Gallen, unter deren Augen solche geschlossen worden, unsers Wissens jemals erfolgt ist.

Eines endlich B. G. ist wohl von Seite der ehemaligen Minorität des Rapportes vom 9 May 1799 aufs Gründlichste dargethan, in der That aber auch von Niemand widersprochen worden: Daß, wie man sonst auch ie über die Gültig- oder Ungültigkeit jener Veräusserungshandlungen gesinnet seyn mag, solche ohne offenbare Gewalt, welche die gegenwärtige helvetische Gesetzgebung und Regierung sich nimmermehr wird zu Schulden kommen lassen, doch niemals anders als vor dem competirlichen Richter anzufechten seyn dürften.

Und nun B. G. fassen wir die gegenwärtige Lage des vorliegenden verdrüßlichen Geschäftes von allen Seiten ins Auge, so werden wir wohl einstimmig freylich die bald möglichste Beendigung desselben wünschen, und würden, um solche zu erzielen, über mehr als eine Bedenklichkeit wegschreiten können. Nach mehr als 3 darüber verstrichenen vollen Jahren, bey den unzulänglichen Maaßregeln, welche die ehemalige Gesetzgebung und Vollziehung genommen hat, um sich zu rechter Zeit das erfoderliche Licht in so mannigfaltigem Dunkel zu verschaffen; in Betrachtung ferner, daß sich kaum von einer einzigen der geschehenen Veräusserungen erweisen läßt, daß solche im eigentlicheu Sinne von den Käufern mala fide contrahirt, wohl aber von den Verkäufern desto leichtsinniger hingegeben worden — kurz, in unbefangener Erwägung sowohl dieser als aller andrer, in unsrer vorstehenden historischen Deduktion angeführten Umstände, würden wir vielleicht es auf uns nehmen dürfen, selbst durch ein namhaftes, aber nur einmal deutlich eingesehenes Unebenmaaß des Werths einer- und hinwieder der Loosung dieser Käufe anderseits, uns von der endlichen Bekräftigung derselben nicht länger abhalten zu lassen.

Allein B. G. von dem eigentlichen Umfange jenes Unebenmaasses haben wir, selbst zur gegenwärtigen Stunde noch, einen nur sehr unvollständigen Begriff. das vorliegende Tableau gewährt uns manches bedeu-

tende, aber, wie wir schon oben bemerkt haben, noch nicht alles nöthige Licht. Die itzige Verwaltungskammer von Sentis hat in ihren diesfälligen Amtsberichten wirklich Vieles geleistet; aber selbst durch ihre noch so belobenswerthe Arbeit ist bey uns mehr als ein neuer Zweifel entstanden. Allein ohne hier diejenigen dieser Zweifel zu erwähnen, welche nur sehr schwer, einige vielleicht vollends unmöglich zu heben seyn dürften, so scheint uns hingegen noch ein einziges Mittel vorhanden zu seyn, welches uns wahrscheinlich einen sicheren Entscheidungsgrund, als alle unsre bisherigen Untersuchungen an die Hand geben würde. Und dieses wäre eine von erfahrnen und vertrauten Personen neu vorgenommene eidliche Schatzung aller und jeder dieser Verkäufe, bey welcher überall die darauf haftenden Beschwerden mit in Anschlag gebracht, und von Stück zu Stück zu Capital ausdrüklich gewerthet würden; wobey die Verwaltungskammer von Sentis noch den Auftrag erhalten müßte, ihre schöne tabellarische Arbeit durch specificirte Angabe aller verkauften Grundstücke, wo solche Specification noch mangelt, einer- und anderseits durch Anzeige des Datums jedes getroffenen Verkaufs zu vervollkommnen; so wie endlich an die Verwaltungskammer von Linth eine der eben genannten sowohl als der in unsern beyden frühern Botschaften enthaltenen völlig ähnliche Einladung ergehen sollte. Ihre Klugheit, B. Gesetzgeber! wird leicht ermessen können, daß, und warum das Resultat dieser Maßnahme, wie solches auch immer ausfallen möchte, Ihren schließlichen Entscheid merklich erleichtern müßte. Wir schlagen Ihnen daher folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Räthe! Die von Ihren beyden Botschaften vom 24. Febr. und 2. May begleiteten Amtsberichte der Verwaltungskammer von Sentis, in Betreff der bekannten Stift St. Gallischen Güterveräusserungen vom J. 1798 und besonders die dem ersten dieser Amtsberichte beygebogenen Tabellen, geben zwar dem gesetzg. Rath über dieses in so mancherley Dunkel liegende Geschäft ein namhaftes, aber dennoch, zu einem beruhigenden Entscheid, noch nicht das hinlängliche Licht. Um dieses zu erwerben, findet er durchaus erfoderlich: Daß von erfahrnen und vertrauten Personen neue eidliche Schatzungen aller und jeder dieser Veräusserungen vorgenommen, sodann bey einem jeden Kaufe die darauf haftenden Beschwerden von Stück zu Stück zu Capital gewerthet, und bey der Schatzung auf eine deutliche Weise in Anschlag gebracht werden; wobey die Verwaltungskammer von Sentis noch einzuladen wäre, ihre diesfällige schöne tabellarische Arbeit (welche zu dem End mit gegenwärtiger Botschaft an Sie zurükgeht) sowohl durch specificirte Angabe aller verkauften Grundstücke, da wo solche Specification noch mangelt, als auch durch genaue Anzeige des Datums eines jeden dieser Verkäufe noch zu vervollkommnen; und endlich werden Sie B. V. R. auch eingeladen, an die Verw. Kammer von Linth, in Betreff der in diesem Canton geschehenen ähnlichen Veräusserungen die nämlichen Anfragen ergehen zu lassen, welche theils unsern beyden Botschaften vom 16. Oct 1800 und 28. Merz ezthin gemäß, an die Kammer von Sentis bereits ergangen sind, theils an dieselbe nunmehr neuerdings sollen erlassen werden. Der gegenwärtiger Botschaft beygelegte Rapport der Finanz-Commißion wird Ihnen, ohne weiteres Erinnern, zeigen, wie nothwendig diese Hülfsmittel dem gesetzg. Rathe noch sind, wenn er über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht aufs bloße Gerathewohl einen endlichen Schluß fassen soll.

Folgende Gutachten der Finanzcommißion werden in Berathung und hierauf angenommen:

Decret.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 22. Jun. 1801. ꝛc. ꝛc. verordnet: Folgende Verkäuffe sind genehmigt:

1. Zehn Jucharten Moos- und Streuiland in der Gemeinde Aehlen, au Marrais de Carraz, für die Summe der 2601 Fr.

2. Ein Quart und ein Achtel Juch. Reben, und eine Juchart unbebautes Land au Golliez, hinter Aehlen, um 461 Fr.

Bey dem ersten dieser Grundstücke zeigt sich eine Ueberloosung von mehr nicht als 1 Fr. und bey dem zweyten nur 6 Franken.

Beyde sind aber bis auf die dritte Steigerung gekommen, und die geringe Concurrenz der Kauflustigen, in einer Gegend, wo sonst ein ziemlicher Erlös war, beweist hinlänglich die hohe Schatzung. Von dem größern Stücke ist noch zu bemerken, daß es mehr nicht als Fr. 116 Zins abträgt, was zu 5 p. Ct. capitalisirt einen Werth von 2360 Fr. ausmacht: daß aber der gegenwärtige Pächter seines Lehenaccords loszuwerden suchte.

Aus diesen Betrachtungen vereiniget sich Ihre Finanz-Commißion mit den Vorschlägen der Verwaltungskammer und des Vollz. Raths, und räth die Veräusserung dieser zwey Grundstücke an.

B. Gesetzgeber! Unter denen, zufolge Ihres Decrets

vom 1. April, zu Bezahlung verschiedener dringender Schulden der ehemaligen Stift St. Gallen einer Versteigerung ausgesezten Güter, schlägt Ihnen der Vollz. Rath in seiner Botschaft vor, nachfolgende Verkäuffe zu genehmigen:

Aus dem Distrikt Roschach.

1. Eine Weintrotte und 2 Juch. Reben im Wyler: gesch. 2625, verk. 2618. 1. 8. mindergel. 4 Fr. 8 b. 2 r.

2. Ein halbes Zehntstadels, 1 Juch. Acker, und ein halbe Juch. Waldung, Ebertweyd genannt: gesch. 416. verk. 829 — 9. überl. 419 Fr. 9 rp.

3. Das Hundbißische Haus in Roschach, mit Nebengebäud und einem kleinen Garten: gesch. 4727, verkauft 5429. 8. 1., überl. 702 Fr. 8 btz. 1 rp.

4. Ein Wohnhaus und kleiner Garten, der Eselstall genannt, in Roschach: gesch. 763, verkauft 610. 9. 1. mindergel. 152 Fr. 9 btz. 1 rp.

Aus dem Distrikt Wyl.

5. Ein Wohnhaus, eine Hanfpündt, und 2 Juch. Mattland, das Fischergut genannt: gesch. 1627, verk. 1696, überl. 69 Fr.

6. Ein Wohnhaus, Scheuer, Garten, 1/2 Juch. Wiese, und 1/2 Juch. Acker, das alte Zohlhaus zu Schwarzenbach genannt: gesch. 509, verkauft 1021 — 9., überl. 512 Fr. 9 rp.

7. Dritthalb Juch. Wiesen, und 14 Juch. Acker und Egerten, ein Theil der Mühl-Schuppis in Nieder-Helfetschwyl: gesch. 2078, verk. 2909 — 9. überl. 831 Fr. 9 rp.

Bey diesen Verkäufen ergiebt sich der Minderloosung bey N. 1. und 4 von 156 Fr. 9 btz. 1 rp. ungeachtet, im Ganzen eine Ueberloosung von 2369 Fr. 1 btz. 7 rp.. Da die Verwaltungskammer von Sentis findet, daß dieselben mit Ausnahme von N. 3, alle ihren wahren Werth erreicht haben, so tragen auch wir, gleich dem Vollziehungsrathe und seinem Finanzminister kein Bedenken, Ihnen B. Gesetzgeber, die Bestätigung anzurathen. Nur in Absicht auf N. 3, das Hundbißische Haus in Roschach, rathen zwar alle 3 vorgenannte Behörden ebenfalls zu bedingter Annahme an, wofern nemlich der Käufer, B. Präsident Wezler von Roschach, sich dazu verstünde, von circa 1000 Fr., die er als bisheriger Besitzer an dieses Haus unter der vorhergehenden Regierung verwandt haben soll, abstehen würde. Wir hingegen tragen um so viel mehr auf Verwerffung an, da sich höchst wahrscheinlich von seiner neuen Versteigerung eine namhafte Ueberloosung erwarten läßt, dagegen aber der Werth oder Unwerth der Wezlerschen Ansprache, unsers Ermessens, hier nicht in Betracht kommen soll, und in Ermanglung gütlicher Auskunft, schon seinen Richter finden wird.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Zu denselben Stift St. Gallischen Klostergütern, welche jüngsthin zu Tilgung einiger dringenden Schulden dieses ehemaligen Gotteshauses einer Versteigerung ausgesezt worden, gehört das sogenannte Wolpeliers-Haus in Roschach, geschätzt auf 2836 Fr. 3 Btz. 6 Rap. und entlassen um 2836 Fr. Dieser Ueberloosung von 896 Fr. 3 Btz. 6 Rap. ungeachtet, glaubte die Verwaltungskammer von Sentis, so wie nachwerts der Vollz. Rath selber, auf Antrag seines Finanzministers, diesen Verkauf verwerfen zu müssen, und alleinfalls bemeldtes Haus im Verfolg einer neuen Versteigerung zu unterwerfen, von welcher, dem Ermessen erstgenannter Behörde zufolge, noch eine stärkere Ueberloosung zu gewarten stühnde, da bereits ein zweyter Bieter seither 50 Fr. mehr dafür zu zahlen sich erboten hätte. Allein seither klärte sich diese bey Versteigerungen übrigens auch sonst nicht ungewohnte Erscheinung noch näher dahin auf: Als die bekannte Protestation des Fürst Abtes von St. Gallen vom 20. May, wie es scheint ungefähr in den nämlichen Tagen, wo jene Versteigerungen im Dist. Roschach gehalten worden, ruchtbar ward, schreckte solche anfänglich alle Käufer ab, bis endlich der B. Doctor Felder das Eis brach, und den B. Weibel, als zweyten Bieter v. 1000 fl. Rchsval., um welche er, bey erwähnter Stimmung der Gemüther, das quästionirliche Haus zu erhalten hoffte, bis allernächst an jene Summe trieb, um welche es nun der B. Felder erstanden hat. Dieses besondern Umstands wegen räth nun der Vollz Rath zur Bestätigung an, welche Ihre Fin. Com auch Ihnen B. G. anzutragen kein Bedenken trägt, da ihr nämlich ein kleiner Vortheil, der vielleicht von einer neuen Versteigerung resultiren würde, die allgemeinen Nachtheile nicht aufzuwiegen scheint, die sich für den Nationalgüterverkauf ergeben, wenn dergleichen und andere ähnliche Kaufsintriguen nicht durch sich selbst büssen müßten.

Der Decretsvorschlag der dem B. Glor von Wallisellen, C. Zürich, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen erlaubt, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. Hornung haben Sie uns ein Gutachten Ihrer Unterrichtskommißion samt vielen

Beylagen, die Errichtung einer Schule zu Höchstetten, C. Bern, und die gänzliche Sönderung dieser Gemeinde von Seeberg, und deren Zutheilung an Koppigen betreffend, mit dem Auftrage zugesandt, „vor einem endlichen Beschlusse darüber, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung auffordern zu lassen, dabey aber die Vorsorge zu treffen, daß den interessirten Mitbürgern Nachricht hievon gegeben, und dann Ihnen, B. G., der Erfolg bekannt gemacht werde, damit Sie, Falls ein solcher Versuch wider Verhoffen fruchtlos ausfiele, die endliche Entscheidung treffen können.“ Aus den beyliegenden Akten werden Sie ersehen, daß ein dreymaliger fruchtloser Versuch gemacht ward, die Umstände der Gemeinden auf gütlichem Wege zu heben. Es bleibt uns also nichts übrig, als Ihnen die Entscheidung dieser Sache, Ihrem Verlangen gemäß, samt allen neuen und zahlreichen Aufklärungen derselben, zu beliebigem Entscheid wieder zuzusenden.

Am 5. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

Präsident: Mittelholzer.

Die Munizipalitäten-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie werden sich noch zu erinnern belieben, daß den 28. May lezthin ein Gesetzesvorschlag von Ihnen decretirt wurde, der eine neue Organisation der Ortspolizey-Behörden enthielte.

Ueber diesen Vorschlag machte Ihnen der Vollz. Rath in einer Botschaft vom 9. Juni die Bemerkung: Daß nicht wohl einzusehen seye, wie in den gegenwärtigen Umständen und überhaupt von der jetzigen Regierung ein solches Gesetz in Execution gesezt werden könnte, daß aber zu wünschen wäre, diejenigen, denen die Bestimmung der Cantonalverfassungen obliegen wird, möchten ein Vorbild vor Augen haben, das auf die Erfahrungen der lezt verflossenen Jahre begründet, eine zwekmäßige Localadministration darstelle; und truge darauf an: Daß Sie B. G. zwar alle fernere Berathschlagungen über diesen Gesetzesvorschlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatten, oder auf indirecte Weise veranstalten möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Zehenden, in Verbindung mit der schweitzerischen Constitutionssache. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, im Augstmonat 1801. 8. S. 16.

Was auch die Aufschriften der Knußischen Flugblätter seyn mögen, ihr Inhalt ist immer der nemliche, und zwar ein gedoppelter: Complimente die der Herr Pfarrer Knuß seiner eigenen werthesten Person macht, und gehäßige Ausfälle gegen das Einheitssystem und gegen die Gesetze seines Vaterlands. Beynebens erklärt der Vf. (S. 8.) „seinen Schrecken über das politische Wunderwerk, daß zulezt weitaus die meisten Wahlmänner — Beförderer oder Freunde der unseligen Revolution, oder Beamtete am Einheitssystem sind.“ Was er über die Zehenden sagt, besteht kurz und gut darin: sie seyen eine Schuld und müssen bezahlt werden.

Rede des Regierungs-Statthalters von Solothurn an die Deputirten, bey Eröffnung der Cantonstagsatzung. 4. (Solothurn). 4 Seiten.

Die Rede geht hauptsächlich dahin, Religion als Grundlage der zu treffenden Anstalten zu empfehlen. ... Daneben finden sich gefällige Rückblicke auf das was ehmals war: „Durch eine stürmische Politik, die jede Verfassungsart in Europa durchwühlte, und durch einen alles um sich verheerenden Krieg ist auch unsere ehemalige Verfassung zerfallen. Das festeste, das wohlangelegteste Gebäude zerfällt; bald ist Witterung, bald Länge der Zeit, bald Krieg, bald Unvorsichtigkeit, bald vorsezliche Bosheit die Ursache seines Zusammensturzes. Doch werden immer seine Ruinen eine gewisse Ehrfurcht bey dem Vorübergehenden erwecken, weil die ehmalige Größe sich noch im Schutte erblicken läßt.“

Actenstükke, betreffend die Entsetzung des Regierungs-Statthalters des Cantons Bern. Augstmonat 1801. 1 Bogen in 4.

Der B. Bay hat hier seinen Bericht an die Vollziehung über die Verhandlung der Tagsatzung am 1. August, die Befehle die er darauf von der Regierung erhielt, den Beschluß der ihn von seiner Stelle ruft, und sein nachheriges Schreiben an die Vollziehung, welches seine Rechtfertigung enthalten soll, zusammendrucken lassen.